



Merkblatt: Verbindliche Grundsätze zur Umsetzung der Lehrpersonenbeurteilung (gemäss Art. 22 LPVO)

Grundsatz 1 Förderorientierung

Die Förderorientierung steht im Mittelpunkt. Dies drückt sich darin aus, dass im Gespräch etwa ein Drittel der Besprechungszeit für den Rückblick und zwei Drittel für den Ausblick und die Planung der zukünftigen Beurteilungsphase verwendet werden.

Führungsarbeit ist eine Ganztages- bzw. Ganzjahresaufgabe.

Grundsatz 2 Gespräche / Rückmeldungen

Vorgaben für die zwei Arten von Gesprächen (Art. 23 LPVO):

- *Jährliches Personalgespräch (PEG)* mit Rückmeldungen an Lehrpersonen zur Leistungserbringung sowie zu konkreten und atmosphärischen Ereignissen im vergangenen Jahr (Unterrichtsbesuch fakultativ)
- *Beurteilungs- und Fördergespräch (BFG)* (entspricht dem umfassenden Beurteilungsgespräch gemäss LPVO Art.23) mindestens alle drei Jahre mit qualifizierter Auswertung von zwei Unterrichtsbesuchen und unter Einbezug von durch die Lehrperson erhobenen systematischen Selbst- und Fremdevaluationen (Schüler und / oder Eltern, weitere nach Bedarf)

Grundsatz 3 Ganzheitliche Beurteilung

Die Gesamtbeurteilung im BFG erfolgt ziel- **und** förderorientiert und berücksichtigt ganzheitliche Aspekte für die Leistungserbringung im Schulalltag. Diese wird mit drei Stufen A/B/C beurteilt.

- A= überdurchschnittliche Leistungserbringung
- B= gute Leistungserbringung
- C= verbesserungsfähige Leistungserbringung

Grundsatz 4 Zielorientierung und Beurteilungsdarstellung

Zielorientierung: Zielerreichung und Erbringung der Gesamtleistung werden periodisch, mindestens in den *umfassenden BFG's* überprüft. Die Matrix für die Darstellung der Zielerreichung wird als objektivierendes Instrument für die Visualisierung der vereinbarten Ziele und deren Erreichungsgrad sinnvoll und angemessen eingesetzt.

Grundsatz 5 **Beurteilungsbereiche**

Folgende Inhalte sind zu besprechen:

- Erreichungsgrad in den vier Arbeitsfeldern nach BAL einschliesslich methodisch-didaktischer Fähigkeiten
- Erreichungsgrad bei allfälligen Poolaufgaben
- Teamfähigkeit, Verhalten und Lehrverhalten
- Allgemeine Beurteilung der Leistungserbringung
- Work – life – Balance
- Weiterbildungsplanung

Grundsatz 6 **Instrumente für die Durchführung der Gespräche**

Formulare und Instrumente werden vom AVM in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen erarbeitet und als Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Einzelschule kann in definierten Bereichen Anpassungen vornehmen.

Grundsatz 7 **Verbesserungsverpflichtung der Lehrperson**

Umgang mit Defiziten und Mängeln in der Leistungserbringung

Im Sinne der Förderorientierung sollen bei Defiziten und Mängeln mit konkreten Ziel- und Fördervereinbarungen, Support und Nachqualifikationen Verbesserungen erzielt werden. Dabei sind Konflikte offen anzusprechen. Zusätzlich sind bei Defiziten und Mängeln in der Leistungserbringung folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Nach Bedarf sind zusätzliche Beurteilungseinheiten durchzuführen. Bei der Beurteilung C hat spätestens innert Jahresfrist zwingend ein BFG statt zu finden.
- Die Lehrpersonen sind verpflichtet, bei Defiziten und Mängeln ihre Leistungserbringung zu verbessern.
- Für die Vertragsweiterführung bildet der Verbesserungserfolg eine wichtige Grundlage

Grundsatz 8 **Kaderweiterbildung**

Die mit der Durchführung der Gespräche betrauten Personen der erweiterten Schulleitungen werden in Kaderkursen auf diese Führungsaufgabe vorbereitet. In diesen Weiterbildungen ist nebst der technischen Durchführung der Gespräche insbesondere die Auseinandersetzung mit Menschenbildern in der Personalführung zu vermitteln.

Grundsatz 9 **Lehrpersonenweiterbildung**

Die Schulleitungen organisieren zur Einführung der Beurteilung der Lehrpersonen schulinternen Weiterbildungen, in denen die Lehrpersonen über die Beurteilungsphilosophie, den Stellenwert der Gespräche für die Schul- und Unterrichtsqualität, die systematische Erhebung von Selbst- und Fremdbeurteilungen (360 Grad Feedback) und die technische Durchführung der Gespräche umfassend informiert und in die Umsetzung eingeführt werden.

Grundsatz 10 **Datenschutz**

Die Schulleitung ist verantwortlich, dass sämtliche Daten gesichert aufbewahrt werden. Von einer allfälligen Weitergabe von Unterlagen zur Lehrpersonenbeurteilung an vorgesetzte Stellen ist die Lehrperson in Kenntnis zu setzen.